

# **Gemeindesatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Essen – Borbeck – Vogelheim**

Auf Grund der Artikel 7, Abs. 2 und 126, Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 gibt sich die Evangelische Kirchengemeinde Essen – Borbeck – Vogelheim folgende Satzung:

## **Abschnitt I**

### **§ 1 Leitung der Kirchengemeinde**

1. Das Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.  
Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegemeinschaft. Es tritt in der Regel monatlich zusammen.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Ausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Es kann die Entscheidung im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Ausschüsse aufheben oder ändern.
4. Das Presbyterium führt die Aufsicht über die Ausschüsse.

### **§ 2 Wahl der bzw. des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister**

1. Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte
  - Die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden
  - die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden
  - die Kirchmeisterin bzw. den Kirchmeister
  - die stellvertretende Kirchmeisterin bzw. den stellvertretenden Kirchmeister
2. Das Amt der Kirchmeisterin bzw. des Kirchmeisters ist sachlich unterteilt in das Amt der Finanzkirchmeisterin bzw. des Finanzkirchmeisters und in das Amt der Baukirchmeisterin bzw. des Baukirchmeisters.
3. Kirchmeisterin bzw. Kirchmeister im Sinne von Art. 115 Abs. 3 und 4 der Kirchenordnung ist im Falle des Absatz 2 die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister.

### **§ 3 Ausschüsse**

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Ausschüsse:

- 1.1. Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik
- 1.2. Ausschuss für Diakonie
- 1.3. Ausschuss für Finanzen
- 1.4. Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schule
- 1.5. Ausschuss für Kindertagesstätten
- 1.6. Ausschuss für projektbezogene Arbeit
- 1.7. Ausschuss für Bauangelegenheiten
- 1.8. Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten
- 1.9. Ausschuss für Altenheim Bethesda
- 1.10. Kassenprüfungsausschuss
- 1.11. Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- 1.12. Ausschuss für Ökumene und Weltmission
- 1.13. Ausschuss für Erwachsenenarbeit

2. Das Presbyterium kann weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung ihrer Aufgabe.

### **§ 4 Zusammensetzung der Ausschüsse**

1. In die Ausschüsse soll das Presbyterium berufen:

- 1.1. Theologinnen und Theologen
- 1.2. Presbyterinnen und Presbyter
- 1.3. in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gemeindeglieder sind
- 1.4. sachkundige Gemeindeglieder

Die sachkundigen Gemeindeglieder im Finanzausschuss müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenden Mitglieder legt das Presbyterium fest.

- 2.1. Die Höchstzahl der Mitglieder ist auf 15 begrenzt.
- 2.2. Die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium muss höher sein als die Zahl der anderen Mitglieder.
- 2.3. Alle Gemeindebezirke sollten durch Presbyterinnen und Presbyter vertreten sein.

3. Das Presbyterium wählt auf Vorschlag der Ausschüsse eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Die / der Vorsitzende muss ein Mitglied des Presbyteriums sein. Abweichend hiervon übernimmt die Finanzkirchmeisterin bzw. Finanzkirchmeister den Vorsitz im Ausschuss für Finanzen und die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchmeister den Vorsitz im Ausschuss für Bauangelegenheiten.

4. Die Mitgliedschaft in einem Ausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind. Die Mitgliedschaft endet auch mit der Neukonstituierung des Ausschusses durch das Presbyterium.

5. Alle Presbyterinnen /alle Presbyter, die nicht Mitglieder eines Ausschusses sind, haben das Recht, an den jeweiligen Sitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

## **§ 5 Aufgaben der Ausschüsse**

1. Die Ausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

2. Jeder Ausschuss verfügt in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushaltsplan / Kostendeckungsplan / Wirtschaftsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.

3. Alle Einstellungen von haupt- und nebenamtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden in den Ausschüssen vorbereitet. Das Presbyterium behält sich vor, in besonderen Einstellungsangelegenheiten, die Auswahl bei Einstellungen selber vorzunehmen.

4. Die Ausschüsse beraten das Presbyterium in allen Angelegenheiten ihres jeweiligen Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor.

## **§ 6 Verfahren der Ausschüsse**

1. Beschlussfähig ist der Ausschuss bzw. der Ausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse mit Wirkung gegenüber Dritten und Etatentscheidungen bedürfen der Stimmenmehrheit der volljährigen Mitglieder.

2. Die Ausschüsse tagen mindestens dreimal im Jahr. Für die Einladung und Beschlussfassung gelten ansonsten die Art. 116-122 der Kirchenordnung sinngemäß.

3. Die Protokolle der jeweiligen Sitzungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums umgehend zur Kenntnis zu bringen. Über die Beratungen jeder Ausschusssitzung ist das Presbyterium in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

4. Die Ausführungen der Beschlüsse der Ausschüsse obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses. Die Vorsitzenden der Ausschüsse arbeiten engt mit der bzw. dem Vorsitzenden des Presbyteriums zusammen.

5. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen erst ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Sitzung die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums nicht schriftlich eine Beratung im Presbyterium verlangt hat. Diese muss in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden.

6. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

7. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht einschließlich dieser Satzung, so hat die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

## **§ 7 Arbeit der Ausschüsse**

### **7.1 Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik**

1. Der Ausschuss berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts, der Kirchenmusik. Er bereitet diesbezügliche Entscheidungen des Presbyteriums vor, erarbeitet Konzepte und Stellungnahmen und vermittelt Impulse für die Gemeindegemeinschaft.

2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereichs und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:

- 2.1. die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall
- 2.2. die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall
- 2.3. den Wegfall eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall
- 2.4. die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste
- 2.5. die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichts
- 2.6. die Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten
- 2.7. die Durchführung von Gemeinde- und Konzertveranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen
- 2.8. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln, die für seinen Fachbereich notwendig sind.

3. Der Ausschuss bereitet vor:

- 3.1. die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in seinem Fachbereich
- 3.2. die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verkündigung und Seelsorge.

4. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

## **7.2 Ausschuss für Diakonie**

1. Der Ausschuss berät über die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und nicht kirchlicher sozialer Einrichtungen im Bereich der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte diakonischer Arbeit.
2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
  - 2.1. die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zum Thema „Diakonie“
  - 2.2. die Festlegung der Grundsätze für die Verteilung der Diakoniemittel
  - 2.3. die Gewährung von Unterstützung von Diakoniemitteln an Einzelpersonen
  - 2.4. die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit diakonischen Auftrag.
3. Im Rahmen des vom Landeskirchenamt beschlossenen Kollektenplan in Bezug auf die Wahlkollekten und die Kollekten, für die das Presbyterium den Zweck bestimmt, schlägt der Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Ökumene und Weltmission dem Presbyterium den Kollektenplan vor.
4. Der Ausschuss begleitet und fördert die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit.
5. Der Ausschuss entsendet eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Ausschuss für projektbezogene Arbeit.
6. Der Ausschuss berät bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der diakonischen Arbeit.
7. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

## **7.3 Ausschuss für Finanzen**

1. Der Ausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten und Personalangelegenheiten für Angestellte, für die kein anderer Ausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor und berät die Etatanträge und Vorlagen der einzelnen Ausschüsse. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten und finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:

- 2.1. die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall.
- 2.2. Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Ausschusses liegen
- 2.3. die Verwendung von Mitteln aus Rücklagen im Einzelfall
- 2.4. die Gewährung von Kfz-Darlehen
- 2.5. die Ausschreibung von Mitarbeiterstellen und die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber für den unter 7.3.1. genannten Personenkreis
- 2.6. die Arbeitsverträge und Dienstanweisungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- 2.7. die Einstellung, Eingruppierung, Höhergruppierung, Herabgruppierung, Zuweisung einer anderen Fallgruppe und Kündigung von Angestellten bis Vergütungsgruppe V b BAT-KF (Bewährungsaufstieg) im Rahmen des Stellenplans, sofern kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

3. Der Ausschuss berät bei

- 3.1. der Verwendung des Rechnungsüberschusses
- 3.2. über- und außerplanmäßigen Ausgaben
- 3.3. Personalangelegenheiten, die eine Eingruppierung in Vergütungsgruppe V b BAT-KF und höher vorsehen.

4. Der Ausschuss trägt Sorge für eine verantwortliche Anlage des Vermögens der Kirchengemeinde.

#### **7.4 Ausschuss für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Schule**

1. Der Ausschuss berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie der Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Schule. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums in seinem Arbeitsfeld vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben.

2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über

- 2.1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen
- 2.2. die Genehmigung von Freizeiten
- 2.3. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind
- 2.4. die Bestellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2.5. die Begleitung ehren-, neben- und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 2.6. die Öffnungs- und Schließzeiten der Kinder- und Jugendhäuser
- 2.7. die Ferienordnung

3. Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Kindertagesstätten, die kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern, die kind- und jugendgemäße Gestaltung von Gottesdiensten sowie der Konfirmandenarbeit.

4. Der Ausschuss pflegt die Zusammenarbeit mit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit, den kreiskirchlichen und städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen und bemüht sich um ökumenische Kontakte im Jugendbereich.
5. Der Ausschuss trägt dafür Sorge, dass für alle Schulen im Gemeindebereich Schulgottesdienste angeboten und durchgeführt und – wo möglich – Kontaktstunden an den Grundschulen eingerichtet werden.
6. Der Ausschuss bemüht sich um einen guten Kontakt zu den Schulen und hat in besonderer Weise die Aufgabe, Jugendarbeit und Schülerarbeit miteinander zu verknüpfen.
7. Der Ausschuss berät
  - 7.1. bei der Vorauswahl von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - 7.2. bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
8. Die verschiedenen Kinder- und Jugendeinrichtungen der Gemeinde haben ihre eigenen Team- und Arbeitersitzungen und bringen ihre jeweiligen Konzeptionen, Planungen und Etatvorschläge in den Ausschuss zur Beratung ein.
9. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

## **7.5 Ausschuss für die Kindertageseinrichtungen**

1. Der Ausschuss berät über alle konzeptionellen und organisatorischen Fragen der vorschulischen Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Kindergartenarbeit in das Gemeindeleben. Er fördert insbesondere die Verkündigung des Evangeliums in kindgemäßer Form. Er berät in diesem Zusammenhang über die pädagogischen und religionspädagogischen Grundkonzeptionen, die von den verschiedenen Leitungen der Einrichtungen erstellt werden.  
Er fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen.
2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel in Abstimmung mit dem jeweiligen Rat der Tageseinrichtung über
  - 2.1. die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kindertagesstätten
  - 2.2. die Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätten
  - 2.3. die Ferienordnung
  - 2.4. über die Grundsätze der Anschaffung von Inventar- und Verbrauchsmitteln der jeweiligen Kindertagesstätten
  - 2.5. Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung
  - 2.6. die Einstellung der hauptamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes mit Ausnahme der Leitungen der Kindertagesstätten.

3. Der Ausschuss berät in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Rat der Tageseinrichtung
  - 3.1. bei der Vorauswahl für die Besetzung der Mitarbeiterstellen der jeweiligen Tageseinrichtung
  - 3.2. bei der Erstellung der Dienstanweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Die jeweilige Leitung der Kindertagesstätten wird durch das Presbyterium gewählt. Die Leiterinnen und Leiter der Kindertagesstätten sind geborene Mitglieder des Ausschusses.
5. Das Presbyterium wählt seine Vertreterinnen und Vertreter in die Kindertagesstättenräte.
6. Der Ausschuss arbeitet zusammen mit der entsprechenden Fachabteilung des Diakonischen Werkes / des Diakoniewerkes Essen.
7. Eine Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen der Gemeinde soll stattfinden, insbesondere im Blick auf die Arbeit mit Kindern.
8. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

## **7.6 Ausschuss für projektbezogene Arbeit**

1. Der Ausschuss berät über alle konzeptionellen und organisatorischen Fragen, die die Projektarbeit in der Gemeinde betreffen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor, entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der Projektarbeit in das Gemeindeleben. Er fördert und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Projekte in der Gemeinde und nimmt so neben dem Diakonieausschuss eigene diakonische Verantwortung wahr.
2. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus
  - 2.1. der / dem für die Projekte verantwortlichen Pfarrerin / Pfarrer
  - 2.2. der Leiterin / dem Leiter der Arbeitsmarktprojekte
  - 2.3. einem Mitglied des Ausschusses für Diakonie, das Presbyterin oder Presbyter sein muss
  - 2.4. den Leiterinnen und Leitern der einzelnen Projekte. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
  - 2.5. die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter ist bei den Beratungen hinzuzuziehen.
3. Der Ausschuss entscheidet über
  - 3.1. Einrichtung von Projekten im Rahmen der bewilligten Fördermittel
  - 3.2. Personal- und Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen der bewilligten Fördermittel
  - 3.3. Die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsmitteln im Rahmen der bewilligten Fördermittel.
4. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Monat.

5. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.7 Der Ausschuss für Bauangelegenheiten**

1. Der Ausschuss berät über die Unterhaltung aller Gebäude und baulichen Anlagen der Kirchengemeinde und über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.

2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über

2.1. die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind.

2.2. die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

2.3. die Abnahme von Bauten nach § 45 Abs. 1 der Verwaltungsordnung

2.4. die Raumvergabe für private Feiern im Anschluss an Amtshandlungen in Absprache mit den Küsterinnen und Küstern gemäß der Ordnung für die Benutzung von kirchlichen Räumen für außergemeindliche Veranstaltungen und die Festsetzung der Raummieten

2.5. über die Festsetzung der Ordnung der Raummieten

2.6. Anschaffungen, soweit nicht andere Ausschüsse dazu befugt sind.

3. Der Ausschuss berät

3.1. bei der Einstellung haupt- und nebenamtlicher Küsterinnen und Küster sowie der Hilfskräfte und der Raumpflegerinnen und Raumpfleger in den gemeindlichen Räumen

3.2. bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Küsterinnen und Küster.

4. Der Ausschuss prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.

5. Der Ausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde verantwortlich.

6. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.8. Ausschuss für Friedhofsangelegenheiten**

1. Der Ausschuss berät das Presbyterium in allen Belangen des Friedhofs. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor.
2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über
  - 2.1. Baumaßnahmen auf dem Friedhof, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen
  - 2.2. die Verwaltung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung des Friedhofs.
3. Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge für die Festsetzung der Gebühren, die den Friedhof betreffen.
4. Der Ausschuss ist für die regelmäßige Friedhofsbegehung verantwortlich.
5. Dem Ausschuss obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Friedhofsordnung.
6. Der Ausschuss schlägt gegebenenfalls notwendige Änderungen der Friedhofsordnung vor.
7. Der Ausschuss regelt die Zusammenarbeit mit dem Friedhofsgärtner.
8. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.9 Ausschuss für das Ev. Altenheim Bethesda**

Die Satzung des Ev. Altenheim Bethesda vom 14. Januar 1975 wird mit vollem Wortlaut Bestandteil der Satzung.

### **7.10 Kassenprüfungsausschuss**

Zur Durchführung der Kassenprüfungen, der Vorprüfung der Jahresrechnungen und der Baukassen bestellt das Presbyterium einen Kassenprüfungsausschuss.

### **7.11 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit**

1. Der Ausschuss berät über alle Fragen, die die Öffentlichkeitsarbeit betreffen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor. Er hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben zu informieren und erarbeitet Vorschläge, die Gemeinde in der Öffentlichkeit angemessen darzustellen. Er arbeitet mit dem Redaktionskreis des Gemeindebriefes zusammen. Er berät über die Herausgabe und Herstellung weiter Publikationen und ist verantwortlich für die Ausgestaltung der gemeindlichen Schaukästen.

2. Der Ausschuss schlägt dem Presbyterium aus seiner Mitte eine Verantwortliche / einen Verantwortlichen für die Pressearbeit und die neuen Medien vor.
3. Der Ausschuss hat zu gewährleisten, dass die Gemeinde im Stadtteil mit allen notwendig erachteten Institutionen und Vereinen Kontakt hält und wenn nötig, dort vertreten ist.
4. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

#### **7.12 Ausschuss für Ökumene und Weltmission**

1. Der Ausschuss berät über alle ökumenischen Aufgabenbereiche der Kirchengemeinde und sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern ökumenischer Arbeit. Er bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor und entwickelt Konzepte ökumenischer Arbeit und ökumenischen Lernens in der Gemeinde.
2. Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge im Rahmen seines Aufgabenbereiches und der im Haushaltsplan zu Verfügung stehenden Mittel über:
  - 2.1. die Durchführung ökumenischer Veranstaltungen
  - 2.2. Vorschläge für den Verwendungszweck von Kollekten und leitet diese Vorschläge weiter an den Ausschuss für Diakonie
  - 2.3. die Grundsätze über die Verteilung der Ökumenemittel
  - 2.4. die Gewährung von Zuschüssen an Werke, Vereine und Einrichtungen mit ökumenischem Auftrag
3. Der Ausschuss arbeitet eng mit dem synodalen Ausschuss für Ökumene und Weltmission zusammen, ebenso mit dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene (GMÖ) und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).
4. Der Ausschuss arbeitet auf Gemeindeebene eng mit den im Stadtteil und in der Gemeinde vorhandenen ökumenischen Vereinen und Projekten zusammen.
5. Der Ausschuss pflegt Kontakte zu anderen christlichen Kirchen, sofern das nicht durch andere Ausschüsse wahrgenommen wird, und zu anderen Religionsgemeinschaften (z.B. Moschee/Islamischer Verein).
6. Der Ausschuss hat die besondere Aufgabe, die Partnerschaftsarbeit mit dem Andreas Kukuri Zentrum, einer Einrichtung der ELCRN in Namibia zu unterstützen, zu fördern und in der Gemeinde zu verankern.
7. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **7.13 Ausschuss für Erwachsenenarbeit**

1. Der Ausschuss berät über alle Fragen, die seinen Arbeitsbereich betreffen und bereitet Grundsatzentscheidungen des Presbyteriums vor. Er entwickelt Konzeptionen und Zielsetzungen und sorgt für die Einbindung der verschiedenen Gruppen in das Gemeindeleben.
2. Der Ausschuss erarbeitet Vorschläge im Rahmen der konzeptionellen Vorgaben durch das Presbyterium und der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über:
  - 2.1. die Durchführung von Veranstaltungen, soweit sie unter seine Zuständigkeit fallen
  - 2.2. die Genehmigung von Freizeiten
  - 2.3. die Anschaffung von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen, die für seinen Fachbereich notwendig sind
  - 2.4. die Bestellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - 2.5. die Begleitung ehren-, neben – und hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
3. Der Ausschuss berät
  - 3.1. bei der Vorauswahl von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
  - 3.2. bei der Aufstellung der Dienstanweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. Der Ausschuss macht im September Etatvorschläge für den Haushaltsplan des nächsten Jahres.

### **§ 8 Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann sich und seinen Ausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

## **Abschnitt II**

### **Verwaltung der Kirchengemeinde**

#### **§ 9 Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten**

Die Verwaltung der Kirchengemeinde liegt bei dem Presbyterium, seiner bzw. seinem Vorsitzenden und den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

#### **§ 10 Besondere Zuständigkeiten der bzw. des Vorsitzenden**

Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums erledigt alle Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.

Sie bzw. er entscheidet darüber hinaus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über:

1. die Gewährung von Arbeitsbefreiungen und Erholungsurlaub
2. die Beurlaubung für Fortbildungsmaßnahmen
3. die Gewährung von Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen jährlich.

Die vorstehenden Aufgaben können delegiert werden.

#### **§ 11 Aufgaben der Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeister**

1. Die Finanzkirchmeisterin bzw. der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

2. Die Baukirchmeisterin bzw. der Baukirchenmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde.

#### **§ 12 Aufgaben der Verwaltungsleiterin bzw. des Verwaltungsleiters**

In Angelegenheit der Verwaltung der Kirchengemeinde obliegt der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter

1. die Ausführung von Weisungen der bzw. des Vorsitzenden des Presbyteriums
2. die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt
3. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr bzw. ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind
4. die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter erfüllt ihre bzw. seine Aufgaben unter Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

### **§ 13 Führung des Schriftverkehrs**

1. Zur Erledigung der in § 12 genannten Angelegenheiten der Verwaltung wird der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter auf Grund des Artikels 123 Abs. 1 KO die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs übertragen.

2. Der bzw. dem Vorsitzenden bleiben vorbehalten

1. die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokollbuch des Presbyteriums und der Ausschüsse  
2. die Unterzeichnung der in Artikel 125 der Kirchenordnung genannten Urkunden und aller förmlicher Rechtsbescheide.

3. Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich auch für Einzelfälle anderer Art die Schlusszeichnung vorbehalten.

### **§ 14 Ausführung des Haushaltsplanes**

1. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit den Kirchmeisterinnen bzw. Kirchmeistern den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

2. Die Verwaltungsleiterin bzw. der Verwaltungsleiter erteilt die Kassenanordnungen bis zu einer Höhe von 5000,- Euro. Darüber hinaus gehende Kassenanordnungen müssen durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Presbyteriums erteilt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich die Anordnungsbefugnis für bestimmte Einzelfälle vorbehalten.

## **Abschnitt II**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 15 Veröffentlichungen**

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht.

#### **§ 16 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Essen, 08.10.2002

Ev. Kirchengemeinde Essen-Borbeck-Vogelheim

gez. Schneller  
(Vorsitzende)

gez. Maier  
(Mitglied)

gez. Blech  
(Mitglied)

